



BFC-WAHLEN

FRÜHJAHR/SOMMER 2026

Referat Gleichstellung



Warum gibt es eine BfC/eine Ansprechpartnerin für Chancengleichheit? (§ 1 ChancenG)

Die Gleichstellung von Frauen und Männer ist im Art. 3 Abs. 2 GG geregelt. Da der Anteil von Frauen in Führungspositionen (A15/A16) bis heute noch nicht gegeben ist und auch die Werte bei der Beurteilung von Teilzeitlehrkräften (hauptsächlich Frauen) bis heute geringer sind, ist die Chancengleichheit bis heute nicht vollendet. Solange dies der Fall ist, gibt es BfCs/Ansprechpartnerinnen für Chancengleichheit.

Wahltermin:

Frühjahr/Sommer 2026 bis spätestens eine Woche vor den Sommerferien 2026.

Wer ist wahlberechtigt? (§ 16 (1) ChancenG)

Alle weiblichen Beschäftigten einer Dienststelle, es sei denn, dass sie am Wahltag mehr als 12 Monate ohne Dienstbezüge bzw. Arbeitsentgelt beurlaubt war.

Wer ist wählbar? (§ 16 (2) ChancenG)

Wählbar für das Amt der Beauftragten für Chancengleichheit und der Stellvertreterin sind die weiblichen Beschäftigten der Dienststelle. Wer zu einer anderen Dienststelle abgeordnet ist, ist für das Amt der Beauftragten für Chancengleichheit und der Stellvertreterin nicht wählbar.

Wenn sich keine Frau findet, die das Amt übernehmen möchte, dann kann auch ein Mann gewählt werden. (§ 16 (4) ChancenG)

Wahlmodi (§ 16 (3) ChancenG)

- Getrennte Wahlgänge von BfC/Ansprechpartnern für Chancengleichheit und jeweilige Stellvertreterin
- Grundsatz der Mehrheitswahl
- Allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahl

BLV-Schulung für neue BfCs/Ansprechpartnerinnen für Chancengleichheit/Stellvertreterinnen

Im Juli wird es Termine für Schulungen geben. Die Info erhalten Sie über den BLV-Fortbildungsflyer. Inhaltlich beinhalten die Schulungen folgende Punkte: Rechte und Pflichten und die Jahresplanung.



Jacqueline Weigelt

Für Fragen und Anregungen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung:
j.weigelt@blv-bw.de

